

Abstimmungsentwurf

1. Änderung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom 28.08.2014

zwischen dem Kreis Steinfurt,
vertreten durch den Landrat, - nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen,
- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.08.2014 haben die vorstehenden Städte und Gemeinden dem Kreis Steinfurt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der nach § 9 Abs. 6 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG, alte Fassung vom 16.03.2005 – BGBl. I. S. 212) optierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten übertragen.

Die Sammelgruppen 1 bis 3 und 5 sind bis zum 21.12.2016 optiert. Sammlung und Verwertung/Entsorgung dieser Sammelgruppen wird von der beauftragten Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) für alle vorstehenden Kommunen organisiert.

Das ElektroG wurde mit Veröffentlichung vom 20.10.2015 geändert bzw. in verschiedenen Bereichen neu gefasst (BGBl. I. S. 1739). Die neuen Regelungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2016 in Kraft. Folgende Änderungen können sich direkt oder mittelbar auf die am 28.08.2014 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung auswirken:

1. § 14 ElektroG:

- a. Abs. 1: Zu den bisherigen Sammelgruppen eins bis fünf ist eine sechste Sammelgruppe hinzugekommen. Darüber hinaus wurde die Zusammensetzung der bisherigen Sammelgruppen modifiziert. Zur Gruppe 1 gehören Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, zur Gruppe 2 Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren, zur Gruppe 3 Bild-

schirme, Monitore und TV-Geräte, zur Gruppe 4 Lampen und zur Gruppe 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die neu eingeführte Gruppe 6 umfasst Photovoltaikmodule.

- b. Abs. 3 regelt die Meldepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) bei nichtoptierten Gruppen für die Fälle der Abholung bei erreichtem Füllvolumen. Diese sind mengenbezogen.
 - c. Abs. 5: Die Mindestdauer für die Optierung wurde von ein Jahr auf zwei Jahre erhöht.
2. § 15 ElektroG regelt die Beschaffenheit von Sammel- und Transporteinrichtungen (Abs. 1 – 3 und 5). Insbesondere das Sammeln und der Transport von Geräten mit verbauten Lithiumbatterien/-Ionen-Akkumulatoren ist nach der Gefahrstoffverordnung kritisch zu betrachten. Diese Geräte sind daher zukünftig gesondert zu erfassen. Darüber hinaus haben die örE der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behälter zu melden (Abs. 4).
3. Nach § 25 ElektroG haben die örE der zuständigen Behörde die Übergabe- und Sammelstellen auf ihrem Gebiet anzuzeigen. Zudem ist die Optierung von Sammelgruppen sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung durch den örE bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die örE besitzen im Falle der Optierung nach § 26 ElektroG verschiedene umfangreiche Meldepflichten an die Gemeinsame Stelle.

Bis Dezember 2016 haben alle Kommunen im Kreis Steinfurt die Gruppen 1 – 3 und 5 optiert. Auf dem Recyclingmarkt werden derzeit nur noch Erlöse für die Gruppen 1 und 5 erzielt. Daher sollen ab 2017 nur noch die Gruppen 1 und 5 optiert werden.

Der Kreis Steinfurt und die EGST möchten den kreiseigenen Städten und Gemeinden weiterhin den Service anbieten, die Logistik und die Vermarktung von optierten Altgeräten zu organisieren und durchzuführen.

Für Sammelgruppen, die nicht optiert wurden bzw. deren Optierung Ende 2016 ausläuft und nicht erneut optiert werden sollen, soll die Logistik für die Bereitstellung und Abholung von Sammelboxen an den Übergabestellen durch den Kreis Steinfurt / die EGST zentral organisiert werden.

Hierzu ist die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 wie folgt zu ändern:

(Neufassung:)

§ 1 Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Ziffern 3 und 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG-, veröffentlicht am 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1739) sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG von ihren Besitzern einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Altgeräte sind gemäß § 13 ElektroG von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Bring- und/oder Holsystemen zu sammeln. Gemäß § 14 ElektroG haben diese die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in den vorgegebenen Gruppen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit zu stellen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Altgeräte neben der Annahme an den stationären Sammel- und Übergabestellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vorbehaltlich einer positiven Recyclingmarktsituation und vorbehaltlich der Regelungen in der Abfallgebührensatzung vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Altgeräte und erhält die auf Grundlage von § 14 Abs. 5 optierten Gruppen die erzielten Erlöse aus der Verwertung.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

5. Weitere Städte und Gemeinden können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 bleiben unverändert bestehen.

Diese Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Ort, Datum Unterschrift Vertragsparteien
Entwurfsversion...

...

...